

INFO - Blatt

Unfallmeldung

Bei Vorliegen eines Arbeitsunfalles im freiwilligen Feuerwehrdienst ist, sofern ärztliche Behandlung notwendig ist, grundsätzlich ein Durchgangsarzt aufzusuchen. Sofern es sich um eine Augen- oder Ohrenverletzung handelt, ist zu einem Arzt der entsprechenden Fachrichtung zu gehen. Bei leichten Verletzungen, bei denen lediglich eine einmalige ärztliche Behandlung erforderlich ist, keine Arbeitsunfähigkeit vorliegt und keine Heilmittel verordnet werden (z.B. kleine Schnitt- und Schürfwunden, Splitter/Dornen unter der Haut, leichte Prellungen an Armen oder Beinen), ist eine Vorstellung beim Allgemeinmediziner, Kinderarzt ausreichend.

Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen

Der Unfallversicherungsträger für die Freiwilligen Feuerwehren des Landes Niedersachsen

Bertastraße 5
30159 Hannover
Tel.: 0511 9895-555
Fax: 0511 9895-480

**Bitte legen Sie diese Karte
zu Beginn der Behandlung
dem Arzt / der Ärztin oder
dem Krankenhaus vor.**

info@fuk.de | www.fuk.de

Dem Arzt muss angegeben werden, dass die Feuerwehr-Unfallkasse der zuständige Kostenträger ist, z.B. durch die bei uns zu beziehende Versichertenkarte (siehe Abbildung), damit auch eine ärztliche Meldung des Unfalles an die Feuerwehr-Unfallkasse erfolgt.

Sofern die/der Verletzte ausdrücklich private Behandlung wünscht, ist dem Arzt nur die private Versicherung als Kostenträger anzugeben. Hierzu bitten wir jedoch unbedingt das Info-Blatt „Privatärztliche Behandlung“ zu beachten.

Bei gesetzlich krankenversicherten Personen ist die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung bei der zuständigen Krankenkasse (nicht bei der Feuerwehr-Unfallkasse) einzureichen.

Der Träger der Feuerwehr hat, **sofern Versicherte getötet oder so verletzt sind, dass sie mehr als drei Tage arbeitsunfähig werden**, innerhalb von **drei Tagen** eine **Unfallanzeige** zu erstatten, die zusammen mit der Anlage hierzu **vollständig** auszufüllen und zu unterzeichnen ist. Wir bitten darauf zu achten, dass die Unfallanzeige vom Träger der Feuerwehr unterzeichnet wird. Die Unterschrift des feuerwehrdienstlich Verantwortlichen, des Sicherheitsbeauftragten oder der/des Verletzten allein reicht nicht aus.

Bei tödlichen Unfällen oder bei Massenunfällen hat eine sofortige Benachrichtigung der Feuerwehr-Unfallkasse zu erfolgen (s. hierzu unser Rundschreiben aus Februar 2016 – „Meldung von schweren Unfällen und Massenunfällen“).

Falls keine Unfallanzeige erstattet werden muss, d.h. der Versicherte keinen Arzt aufgesucht hat, ist der Unfall im Verbandbuch einzutragen.